

## II. Andere Ausnahmegenehmigungen nach der StVO

Für die in Punkt 3 nicht genannte Bereiche, wie z.B. die Fußgängerzone, werden nach wie vor nach einer besonderen Prüfung des Einzelfalles nur einzelne, (gebührenpflichtige) Ausnahmegenehmigungen ausgestellt.

Diese Bereiche stehen grundsätzlich den Fußgängern zu und sind besonders geschützt. In dem Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr sind diese Bereiche wegen des schutzwürdigen Interesses ebenfalls nicht erfasst; es ist daher ein strenger Maßstab für die Ausstellung anzuwenden.

Die einzelnen Ausnahmegenehmigungen werden nicht länger als für eine Woche ausgestellt.

### Gebühr:

Gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Je Fahrzeug

- je Tag = 3,00 €
- je Woche = 12,00 €

# Ausnahmen von Parkvorschriften

## für Handwerker und ambulante soziale Dienste

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Ordnung



# I. Handwerker-Erlass der Stadt Meschede

Gem. § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) kann die Straßenverkehrsbehörde in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von den Vorschriften der StVO genehmigen.

Da das bisherige Verfahren der Einzelausnahmegenehmigungen sowohl für die Handwerker als auch für die Stadt Meschede einen zu großen Aufwand darstellte, macht die Stadt Meschede aus Vereinfachungsgründen von dieser Regelung Gebrauch.

Somit können Handwerksbetrieben und ambulanten sozialen Diensten für Ihre Werkstatt- und Servicefahrzeuge (gebührenpflichtige) Ausnahmegenehmigungen bis zu einem Jahr erteilt werden.

Darüber hinaus gehende Ausnahmegenehmigungen (z.B. für Privatpersonen) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Einzelnen werden folgende Regelungen aufgeführt bzw. festgelegt:

## 1. Rechtsgrundlagen

§ 46 Abs. 1 Nr. 3 und 11 StVO, Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.04.2007 (III B 3-78-12/2) und Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).

## 2. Berechtigter Personenkreis

Der Handwerkererlass gilt nur für die Werkstatt- bzw. Servicefahrzeuge von Handwerksbetrieben und ambulanten sozialen Diensten.

Fahrzeuge, die eine Ausnahmegenehmigung erhalten, müssen mit einer festen Firmenaufschrift versehen sein. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Transport von schwerem oder umfangreichem Material. Sie gilt nicht für reine Ladetätigkeit, d.h. die Anlieferung oder das Abholen von Gegenständen, da diese Tätigkeit (Be- und Entladen) in den unter Punkt 3 aufgeführten Bereichen zulässig ist.

Sie dient ferner nicht zum Abstellen des Fahrzeuges im Bereich der Betriebsstätte bzw. am Wohnort des jeweiligen Fahrzeugführers oder bspw. zum Besuch von Baubesprechungen, Erledigung von Einkäufen oder Abholen von Schriftstücken.

## 3. Bereiche

Im Rahmen der handwerklichen / sozialen Tätigkeit ist der o. a. Personenkreis berechtigt

- im eingeschränkten Halteverbot nach Zeichen 286 StVO,
- innerhalb von Parkscheibenregelungen ohne Benutzung der Parkscheibe und ohne zeitliche Beschränkung,

- ohne Entrichtung von Gebühren an Parkuhren und Parkscheinautomaten und ohne Beachtung der Höchstparkdauer und
- in verkehrsberuhigten Bereichen auch außerhalb der dort besonders markierten Flächen, allerdings nur dann, wenn in zumutbarer Entfernung alle markierten Stellplätze belegt sind,

zu parken.

**Der Handwerkererlass gilt nicht in der Fußgängerzone.**

## 4. Antragstellung / Ausstellung von Genehmigungen

Die Ausnahmegenehmigungen werden im Rathaus in Meschede – Fachbereich Ordnung – Erdgeschoss, Zimmer 004, ausgestellt.

Jeder berechtigte Handwerksbetrieb / ambulante soziale Dienst erhält auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung und eine Ausweiskarte.

Die Ausnahmegenehmigung wird auf das jeweilige Unternehmen ausgestellt.

Die Vergünstigung kann immer nur von einem Fahrzeug in Anspruch genommen werden. Sie ist im Fahrzeug auszulegen; das Auslegen einer Kopie oder des Genehmigungsbescheides ist nicht zulässig und berechtigt nicht zum Parken. Besteht Bedarf zeitgleich mit mehreren Fahrzeugen die Vergünstigung in Anspruch zu nehmen, können weitere Jahresgenehmigungen erworben werden.

Beim Verlust der Ausweiskarte ist von dem Unternehmen eine schriftliche Verlusterklärung einzureichen. Es wird dann eine Ersatzkarte ausgestellt.

## 5. Jahresgenehmigung

Die Ausnahmegenehmigung wird für maximal 1 Jahr erteilt.

Sie gilt jeweils vom 01.01. bis 31.12. und muss dann erneut beantragt werden.

### Gebühr:

Gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr  
für 1 Jahr = 120,00 € (unter 1 Jahr anteilige Gebühr)

## 6. Einzelgenehmigung

Sofern nur für einzelne Tage/Wochen/Monate Bedarf besteht, werden für diesen Zeitraum Einzelgenehmigungen ausgestellt. Ferner ist es möglich, Tageskarten im Block auszustellen, um dem Unternehmen den häufigen Gang zum Rathaus zu ersparen.

### Gebühr:

Gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

- bis zu 1 Monat = 40,00 €
- Block mit 10 Tageskarten = 25,00 €
- ab 1 Woche = 12,00 €
- je Tag = 3,00 €